



Versand per E-Mail

An das Bundesamt für Gesundheit

elgk-sekretariat@bag.admin.ch

Bern, 1.11.2017

85.33 / KB/HU

Konsultation zur Änderung der KLV betr. «Ambulant vor stationär»: Stellungnahme der GDK

Sehr geehrter Herr Strupler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), die Massnahmen zur Verlagerung von stationären Leistungen in den ambulanten Bereich beinhaltet.

Der GDK-Vorstand hat die Vernehmlassungsvorlage des BAG vom 4. Oktober 2017 an seiner Sitzung vom 26. Oktober 2017 beraten und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die GDK unterstützt die Bemühungen des Bundes, die ambulante Leistungserbringung in Spitälern konsequent zu fördern. Im Vergleich zu stationären Untersuchungen und Behandlungen ist die ambulante Alternative in der Regel zweckmässiger und wirtschaftlicher und entspricht auch einem klaren Bedürfnis der Patientinnen und Patienten, nicht unnötig hospitalisiert zu werden. Die kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren haben bereits an ihrer Plenarversammlung am 18. Mai 2017 die Idee begrüsst, dass Leistungen, die medizinisch sinnvollerweise ambulant erbracht werden, möglichst rasch gesamtschweizerisch einheitlich festgelegt und bundesrechtlich verankert werden.

Den vom BAG vorgestellten Lösungsansatz betrachtet die GDK als ein wirksames und rasch umsetzbares Mittel zur Optimierung der Versorgung und zur Kostendämpfung. Im Zentrum der Massnahme stehen sechs ausgewählte Gruppen von elektiven Eingriffen, welche auch in den (weitergehenden) Listen der Kantone Zürich, Luzern, Wallis und Zug enthalten sind. Die Ausnahmekriterien für eine stationäre Durchführung und die Variantenvorschläge bezüglich des Prüfungsverfahrens sind ebenfalls mit den bisher umgesetzten bzw. in Entwicklung begriffenen kantonalen Lösungen abgestimmt worden.

Somit stellt die vorliegende Anpassung der KLV einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar, die für den Moment von den kantonalen Listen ergänzt wird. Wie bereits im Rahmen des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik kommuniziert, würden aber die Kantone einen baldigen Ausbau der KLV-Liste (in Analogie zu den kantonalen Listen) sehr unterstützen. Dies ungeachtet der Tatsache, dass die geltenden Rechtsgrundlagen den Kantonen erlauben, weitergehende Vorgaben für die Kriterien zur Definition der Spitalbedürftigkeit zu machen. Wir würden



es begrüßen, wenn das BAG diese Tatsache in den Erläuterungen zur KLV-Änderung explizit festhalten würde.

Des Weiteren beantragen wir, dass unabhängig davon, ob bei der Regelung der Prüfung der Kostenübernahme die Variante 1 oder Variante 2 gewählt wird, in der KLV festgehalten wird, dass diese Regelung die Kompetenz der Kantone, eine Prüfung ihrer Verpflichtung zur Kostenübernahme vorzunehmen (Prüfung Spitalbedürftigkeit), nicht einschränkt.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Der Präsident

Dr. Thomas Heiniger
Regierungsrat

Die stv. Zentralsekretärin

Kathrin Huber